

ANHANG 5

**Geplante, aber nicht geleistete
Arbeitsstunden («Ausfallstunden») des
Spitex-Personals**

Gültig ab dem 1. Oktober 2025

Version 1.0

1. Gegenstand

Nach Artikel 13 Absatz 6 des Gesamtarbeitsvertrags für das Personal in der Langzeitpflege im Wallis (GAV LZP) werden in diesem Anhang die Bedingungen für die Entschädigung von geplanten, aber nicht geleisteten Arbeitsstunden, gemeinhin als «Ausfallstunden» bezeichnet, des Spitex-Personals festgelegt.

2. Definition

Als Ausfallstunde gilt im Einsatzplan vorgesehene Arbeitszeit, die kurzfristig aus Gründen entfällt, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht zu verantworten hat, und für die keine Ersatztätigkeit zugewiesen werden konnte.

3. Entschädigungsvoraussetzungen

Der Anspruch auf Entschädigung einer Ausfallstunde wird anerkannt, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. die Verhinderung der Leistungserbringung ist nicht auf ein Verschulden der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers zurückzuführen;
2. es konnte keine Ersatztätigkeit zugewiesen werden;
3. das Ereignis, das zur Absage des Einsatzes geführt hat, trat innerhalb von 24 Stunden vor der geplanten Leistung ein;
4. Der Einsatz wurde aus einem der folgenden Gründe abgesagt:
 - nicht gemeldetes Fernbleiben der Kundin oder des Kunden, einschliesslich der für Abklärungen und Prüfungen vor Ort aufgewendeten Zeit,
 - Ablehnung oder Absage des Einsatzes durch die Kundin oder den Kunden,
 - Absage des Einsatzes durch den Arbeitgeber,
 - ein während einer Dienstfahrt eingetretener Vorfall (z. B. Panne oder Unfall), für den eine Entschädigung von bis zu einem halben geplanten Arbeitstag möglich ist.

4. Organisatorische Bestimmungen

1. Unabhängig von der Ursache der Ausfallstunde wird die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer unverzüglich von der direkt vorgesetzten oder der für das Pikett verantwortlichen Person über das weitere Vorgehen informiert.
2. Die dienstlichen Bedürfnisse haben Vorrang. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat jede Änderung der Einsatzplanung oder jede Ersatztätigkeit zu akzeptieren, sofern kein sachlich gerechtfertigter Grund dagegenspricht.

5. Änderungshistorie

Version	Änderungen	Genehmigt am:	Autor/-in:
1.0	Erste Fassung	21.09.2025	PBK